

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

118 (23.11.1923)

# Amtsblatt <sup>1/2 114</sup> *mag.iffen.*

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 118

Karlsruhe, den 23. November

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 684. **Bezirkstagegelder, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten-Pauschvergütungen.**

(A 2. R 29. M 2348.)

Vorgang: Verfügung Nr. 517, Amtsblatt Nr. 80/1923 und Nr. 603, Amtsblatt Nr. 101/1923.

Erlaß des Reichsverkehrsminister vom 15. November 1923, Nr. E. II. 22. Nr. 8367/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Im Hinblick auf die Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 15. Oktober 1923 (Reichsverkehrsblatt Abteilung A Seite 393) wird in Änderung der Erlasse vom 27. Dezember 1921 (Reichsverkehrsblatt 1922 Abteilung A Seite 31), betreffend Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, und vom 10. September d. J. — E. II. 22. Nr. 7986/23 —, betreffend Berechnungsgrundsätze für Bezirkstagegelder usw. mit Wirkung vom 15. November d. J. ab folgendes bestimmt:

#### I.

##### 1. Bezirkstagegelder.

(§ 3 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Seite 1655.)

Das Tagegeld für Bezirksreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, wird jeweils festgesetzt auf  $\frac{1}{10}$  des vom Reichsfinanzminister festgesetzten vollen Tagegeldes für Dienstreisen nach nicht teuren Orten. Für Bezirksreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden  $\frac{1}{10}$ , dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, werden  $\frac{1}{10}$  des Bezirkstagegeldes für eintägige Reisen über 8 Stunden (siehe den ersten Satz dieses Abschnittes) gezahlt.

Für Bezirksreisen von mehrtägiger Dauer werden  $\frac{1}{10}$  des vollen Tagegeldes für Dienstreisen nach nicht teuren Orten gewährt. Erreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen im 2. und 3. Satze des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als achtstündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  des Bezirkstagegeldes für eintägige Dienstreisen über 8 Stunden zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das Bezirkstagegeld für eintägige Dienstreisen, die über 8 Stunden dauern, zu gewähren (siehe 1. Satz dieses Abschnittes).

Das Übernachtungsgeld bei Bezirksreisen wird festgesetzt auf  $\frac{1}{10}$  des Übernachtungsgeldes für Dienstreisen nach nicht teuren Orten.

Hiernach ergibt sich unter Zugrundelegung der vom 12. November d. J. ab gültigen Tage- und Übernachtungsgeldsätze bei Dienstreisen der Reichsbeamten (Reichsbefoldungsblatt 1923, Seite 381) für die Sätze der Bezirksbeamten nachstehende Tabelle:

##### I. Bezirksreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden.

	Bezirkstagegeld			
	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis zu 6 Stunden	über 6 bis zu 8 Stunden	über 8 Stunden
		Milliarden Mark:	Milliarden Mark:	Milliarden Mark:
a) Beamte der Tagegeldstufe I	—	61	102	204
b) " " " II	—	77	129	258
c) " " " III	—	94	156	312

##### II. Bezirksreisen von mehrtägiger Dauer.

	Bezirkstagegeld	Übernachtungsgeld
	Milliarden Mark:	Milliarden Mark:
a) Beamte der Tagegeldstufe I	272	136
b) " " " II	344	172
c) " " " III	416	208

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- und Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. O.).

Der Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung für Beamte des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Kottenführerdienstes wird jeweils festgesetzt auf den sechsfachen Betrag des Bezirkstagegeldes für eintägige Reisen über 8 Stunden (d. i.  $\frac{1}{10}$  des vollen Tagegeldes der Reichsbeamten für Reisen nach nicht teureren Orten). Für die Berechnung ist das Bezirkstagegeld der Tagegeldstufe, welcher der Beamte angehört, maßgebend.

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. O.).

- a) die tägliche Aufwandsentschädigung für Beamte des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben ihrem eigenen Dienstgeschäft einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen, wird jeweils festgesetzt auf  $\frac{1}{2}$  des Bezirkstagegeldes für eintägige Reisen über 8 Stunden (siehe Ziffer I 2);
  - b) die tägliche Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung ihres vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, fremde Strecken zu begehen und
  - c) die tägliche Aufwandsentschädigung der Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes werden jeweils festgesetzt auf  $\frac{1}{3}$  des Bezirkstagegeldes für eintägige Reisen über 9 Stunden (siehe Ziffer I 2).
- Zu 3 a bis c: Für die Berechnung ist das Bezirkstagegeld der Tagegeldstufe, welcher der Beamte angehört, maßgebend.

II.

Reisekostenpauschvergütungen.

Die Höchstsätze der monatlichen Reisekostenpauschvergütungen werden jeweils unter Zugrundelegung der Bezirkstagegelder für eintägige Reisen über 8 Stunden (siehe Ziffer I 2), wie folgt, festgesetzt:

- a) Für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit
    - α) bei Vorarbeiten und
    - β) bei Neubauten (an die Vorstände der Bauabteilungen) auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe III.

Der Höchstsatz für die Strecken-(Sektions-)Baumeister (bei Neubauten) wird auf 80% des Betrages zu a) festgesetzt,

  - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten, um die Bauten fortzuführen oder abzurechnen, wenn die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert wird, wie bisher bis zur Höhe von  $\frac{3}{4}$  der Sätze unter β.
- b) Bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technisch-Beamte der Tagegeldstufen I bis III auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.  
Für die technischen Beamten im Vorbereitungsdiensft, wenn sie überwiegend für Dienstzwecke bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, gilt der Höchstsatz für Beamte der Tagegeldstufe I.
- c) Für maschinentechnische Beamte der Tagegeldstufen III und II bei den Abnahmeämtern auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- d) Für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren auf den 16fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- e) Für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- f) Für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) auf den 10fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe, der sie angehören.
- g) Für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
  1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion auf den 15fachen,
  2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion auf den 14fachen,
  3. für die Leiter der Bezirksgruppen auf den 13fachen, und
  4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen auf den 12fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für Beamte der Tagegeldstufe II.

Neben der Pauschvergütung sind gegebenenfalls die für Bezirksreisen geltenden Übernachtungsgelder, d. i.  $\frac{1}{10}$  des Übernachtungsgeldes der Reichsbeamten für Reisen nach nicht teuren Orten zuständig.

III.

Der Höchstsatz der unter Ziffer III des Erlasses vom 23. Mai 1922 (Reichsverkehrsblatt Seite 222) angegebenen monatlichen Pauschvergütungen wird jeweils festgesetzt auf den 4fachen Betrag des Bezirkstagegeldes für eintägige Reisen über 8 Stunden, und zwar nach der Tagegeldstufe, der die Beamten angehören.

IV.

Der Höchstsatz der monatlichen Entschädigung für Überwachungsbeamte, die an bestimmten Orten tätig sind und keine Reisekostenentschädigungen erhalten, wird bis auf weiteres jeweils festgesetzt auf die Hälfte der unter Abschnitt III aufgeführten Pauschergütung für Beamte, deren Amtsbezirk im Gebiete einer größeren Stadt oder deren unmittelbaren Vororte liegt.

V.

Bezüglich der Abrundung gelten die jeweiligen Abrundungsvorschriften für die Tagegelder bei Dienstreisen (zu vgl. lfd. Nr. 641, Amtsblatt Nr. 109/1923).

**Ar. 685. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Oktober 1923 über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.** (A 8. Zb 100.)

I. Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Oktober 1923 über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und nach einer mit Beziehung hierauf zwischen dem Badischen Arbeitsministerium und den badischen Krankenkassenverbänden getroffenen Vereinbarung haben die Krankenkassen als Beitrag für die Erwerbslosenfürsorge 2 v. H. des Grundlohns der Pflichtmitglieder an die Arbeitsämter abzuführen. Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers sind die Beiträge als Zuschläge zu den Krankenkasseneinträgen und mit diesen zu entrichten. Der Beitrag in Höhe von zurzeit 2 v. H. des Grundlohns ist je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Nach der Vereinbarung zwischen dem Badischen Arbeitsministerium und den badischen Krankenkassenverbänden beginnt die Beitragshebung mit Montag, den 12. November l. J. Als Beitrag ist von den Pflichtmitgliedern der Betriebskrankenkasse als Arbeitnehmeranteil für jede beitragspflichtige Beitragswoche 1 v. H. des Grundlohns zu erheben. Die Berechnung hat in der Beitragsliste in der dafür vorgesehenen Spalte „Arbeitslosenversicherung“ des in Betracht kommenden Monats zu geschehen. Das Nähere wird in dem gemäß Abschnitt II Ziffer 5 der Verfügung Nr. 528 im Amtsblatt Nr. 82/1923 allmonatlich den Dienststellen zugehenden Telegrammbrief bekanntgegeben.

2. Für die Kassemitglieder, deren Dienststelle auf Schweizer Gebiet liegt und damit auch für die auf Schweizer Gebiet liegenden Dienststellen gilt vorstehende Verfügung nicht.

**Ar. 686. Nachdienstzulage für die Beamten auf schweizerischem Gebiet.** (A 2. Zb 9. Nr. M 2342.)

Die Nachdienstzulage für die Beamten auf schweizerischem Gebiet wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 auf 12 Rappen in der Stunde festgesetzt.

Die Umrechnung erfolgt in gleicher Weise wie die der Besoldungen.

Ziffer II der Verfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923, wird hierdurch aufgehoben.

**Ar. 687. Einführung wertbeständiger Zuständigkeitsgrenzen.** (Ar 11. R 28. Nr. M 619.)

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. November 1923, E. VI. 1. Nr. 8998.

Mit der Umstellung der Tarife der Reichsbahn auf Goldmark sind die besonderen Schlüsselzahlen für den Personen- und Güterverkehr weggefallen. Da nach diesen Schlüsselzahlen die Zuständigkeitsgrenzen der Reichsbahndirektionen usw. zu errechnen waren, ist eine Regelung der Zuständigkeiten in anderer Weise erforderlich. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

Alle durch Geld ausgedrückten Zuständigkeiten werden in Goldmark festgesetzt. Die Errechnung des Papiermarkbetrages ist, wie dies auch für die Verkehrseinnahmen vorgesehen ist, dergestalt vorzunehmen, daß die festgesetzten Goldmarksätze mit dem täglich bekanntgegebenen Goldmarkumrechnungskurs zu vervielfachen sind.

II. Die Goldmarkzahlen für die Zuständigkeit zur Erledigung von Entschädigungs- und Erstattungsanträgen sind den in Betracht kommenden Dienststellen durch Überdruckverfügung vom 4. November 1923, C 13 a. Vb 33. Nr. M 1170, bereits bekanntgegeben. Die in der Amtsblatt-Verfügung 541/1923 für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, sowie zu Veräußerungen und als Wertgrenze für Abstandnahme von der schriftlichen Beurkundung des Vertrages bekanntgegebenen Grundzahlen haben als Goldmark zu gelten. In der genannten Verfügung und in den in ihr bezeichneten Dienstamtsweisungen und Verfügungen ist deshalb jeweils an Stelle des Wortes „Grundzahl“ das Wort „Goldmark“ zu setzen und auf die vorliegende Verfügung hinzuweisen.

**Ar. 688. Abrundung bei Lohnzahlungen.** (Ar 11. R 24.)

Nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen sind künftig schon die Bruttolöhne — Spalte 22 bzw. 54 des Lohnbuchs (Lohnbetrag im ganzen bzw. Gesamtverdienst) — auf volle Milliarden nach oben aufzurunden. Die Abzüge sind, soweit keine feststehenden Erhebungsaufträge vorliegen, ebenfalls auf volle Milliarden auf- oder abzurunden. Auszahlung des Restlohns, soweit er nicht in seinem ganzen Betrag auf den folgenden Monat übertragen wird, in nur durch 1 Milliarde teilbaren Markbeträgen. Etwaige Reste nach Verfügung 564, Amtsblatt 93/1923, übertragen.

Bemerk in Verfügung 564, Amtsblatt 93/1923.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Ar. 689. Überwachung und Prüfung des Güterwagendienstes.** (C 33. Wb 1.)

Die Bestimmung im dritten Absatz (zu Ziffer II 1) der Verfügung Vbw 1, laufende Nr. 3 im Nachrichtenblatt Nr. 62/1920 (Seite 636, Zeile 6 und 7 von oben), wonach das Verkehrsbüro (Abteilung für den Wagendienst) und die Betriebsinspektionen den Wagendienst bei den ihnen zugewiesenen Dienststellen mindestens jährlich einmal zu prüfen haben, wird dahin geändert, daß die Prüfung mit Wirkung vom

1. Januar 1924 ab mindestens zweimal in 3 Jahren zu geschehen hat. In der oben erwähnten Verfügung ist daher an der bezeichneten Stelle statt „jährlich mindestens einmal“ handschriftlich zu setzen: „mindestens zweimal in 3 Jahren“.

Durch diese Maßnahme soll den Betriebsinspektionen ermöglicht werden, die Wagendienstprüfungen nötigenfalls mit den allgemeinen Dienstprüfungen zu verbinden, so daß die besonderen Dienststreifen zu fraglichem Zwecke in der Hauptsache entfallen werden und damit eine Entlastung der Betriebsinspektionen erreicht wird.

Selbstredend muß während starken Wagenmangels, namentlich während des Herbstverkehrs, dem Wagendienst besondere Aufmerksamkeit zugewendet und derselbe auf den wichtigeren Stellen möglichst eingehend geprüft werden.

Wir hoffen, daß die durch die Änderung für die Betriebsinspektionen eintretende Geschäftsentlastung dadurch ausgeglichen wird, daß die Prüfung des Wagendienstes anlässlich der allgemeinen Dienstprüfungen künftig um so gründlicher und fristgemäß erfolgt.

Weiter bringen wir die feinerzeitige Anordnung, wonach auch durch die Vorsteher der Stations- und Güterämter an Hand der Anleitung (Anlage 14 G.W.B.), unbeschadet der im § 60 1-3 bezeichneten Obliegenheiten, der Wagendienst zu prüfen ist, zur pünktlichen Ausführung mit dem Anfügen in Erinnerung, daß die Prüfung insoweit unterbleiben kann, als die Vorsteher die im § 69 G.W.B. angeführten Geschäfte selbst zu besorgen haben.

Die Fertigung von Niederschriften über die Prüfungen ist nicht notwendig. Die Prüfungen sind jeden Monat einmal vorzunehmen.

### Personalnachrichten.

**Ernannt:** zum Oberweichenwärter der Stellwerksmeister Georg Stahl in Mannheim.

**Befördert:** zum Lokomotivführer Reserverlokomotivführer Friedrich Kerker in Radolfzell.

**Versezt:** Stationsvorsteher Eisenbahninspektor Hubert Kuhn in Singheim in gleicher Eigenschaft nach Denzlingen; die Eisenbahninspektoren Karl Stephan in Singen a. H. nach Konstanz, Karl Ruch in Karlsruhe nach Lahr-Dinglingen, Johann Stocker in Waldshut nach Karlsruhe; die Eisenbahnobersekretäre Ludwig Lichtenberger in Freiburg nach Waldshut, Heinrich Tröndle in Karlsruhe nach Bühl; die Eisenbahnsekretäre Robert Volk in Karlsruhe nach Mosbach, Georg Gisinger in Appenweier nach Singen a. H., Artur Schott in Karlsruhe nach Rastatt, Ludwig

Segele in Durlach nach Billingen, Hermann Heiß in Karlsruhe nach Heidelberg; Bahnhofsvorsteher Josef Wehrle in Döggingen unter Ernennung zum Eisenbahnsekretär nach Karlsruhe; Eisenbahnoberingenieur Peter Hoffmann in Mannheim zur Zentralverwaltung; Oberbahnmeister Friedrich Fäcke in Karlsruhe nach Hüfingen; die Reserverlokomotivführer Heinrich Hug in Heidelberg zum Finanzamt Heidelberg, Karl Hurst in Karlsruhe zum Finanzamt Karlsruhe Stadt, Josef Ruch in Lauda zum Finanzamt Tauberbischofsheim, Christian Holzwarth in Karlsruhe zum Finanzamt Durlach, Hermann Blum, Ludwig Fischer, Karl Benz und Hermann Weber in Karlsruhe zum Landesfinanzamt Karlsruhe, Friedrich Krieger in Mannheim zum Finanzamt Weinheim, Heinrich Wambsganz in Karlsruhe zum Finanzamt Achern, August Schmidt in Karlsruhe zum Hauptzollamt Karlsruhe, Emil Bach in Karlsruhe zum Finanzamt Karlsruhe Stadt, Kilian Gottmann in Karlsruhe zur Verbrauchssteuerstelle beim Landesfinanzamt.